

**Rechtssache C-646/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

25. Oktober 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch  
(Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

22. Oktober 2021

**Klägerinnen:**

K

L

**Beklagter:**

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf einen Rechtsstreit zwischen K und L (im Folgenden: Klägerinnen) und dem Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, Niederlande, im Folgenden: Beklagter) im Zusammenhang mit der Weigerung des Beklagten, den Anträgen der Klägerinnen auf internationalen Schutz stattzugeben. Die Klägerinnen machen geltend, dass sie aufgrund ihres langfristigen Aufenthalts in den Niederlanden westliche Normen, Werte und Verhaltensweisen übernommen hätten und aus diesem Grund schutzbedürftig seien.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Dieses Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV betrifft als Erstes die Auslegung von Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie). Im Besonderen geht es dabei um die Frage, wann Drittstaatsangehörige als „Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Qualifikationsrichtlinie angesehen werden können. Als Zweites stellen sich dem vorlegenden Gericht Fragen über die Weise, wie – und in welchem Stadium des Verfahrens – das Wohl des Kindes festgestellt und gewichtet werden muss. In diesem Zusammenhang zweifelt das vorlegende Gericht auch an der Vereinbarkeit einer nationalen Praxis mit dem Unionsrecht, bei der im Rahmen von Folgeanträgen auf internationalen Schutz anders als im ersten Asylverfahren nicht geprüft wird, ob der Aufenthalt aus regulären Gründen zu gestatten ist.

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Qualifikationsrichtlinie dahin auszulegen, dass westliche Normen, Werte und Verhaltensweisen, die Drittstaatsangehörige durch ihren Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats während eines beträchtlichen Teils ihrer identitätsbildenden Lebensphase übernehmen, wobei sie uneingeschränkt am Gesellschaftsleben teilnehmen, als gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, bzw. derart bedeutsame Identitätsmerkmale anzusehen sind, dass von den Betroffenen nicht verlangt werden kann, auf sie zu verzichten?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist, sind Drittstaatsangehörige, die – unabhängig von den betreffenden Gründen – vergleichbare westliche Normen und Werte durch einen tatsächlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat während ihrer identitätsbildenden Lebensphase übernommen haben, als „Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Qualifikationsrichtlinie anzusehen? Ist die Frage, ob eine „bestimmte soziale Gruppe, die in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat“, vorliegt, dabei aus Sicht des Mitgliedstaats zu beurteilen, oder ist dies in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie dahin auszulegen, dass ausschlaggebend ist, dass der Ausländer dartun kann, dass er im Herkunftsland als Teil einer bestimmten sozialen Gruppe angesehen wird bzw. ihm dort jedenfalls die entsprechenden Merkmale zugeschrieben werden? Ist eine Anforderung, wonach eine Verwestlichung die Flüchtlingseigenschaft nur dann begründen kann, wenn diese auf religiösen oder politischen Gründen beruht, mit Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und dem Recht auf Asyl vereinbar?
3. Ist eine nationale Rechtspraxis, bei der eine entscheidende Behörde im Rahmen der Beurteilung eines Antrags auf internationalen Schutz das Wohl des Kindes gewichtet, ohne dieses zuerst (in jedem Verfahren) konkret festzustellen (bzw. feststellen zu lassen), mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Art. 24 Abs. 2

der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [(im Folgenden: Charta)] in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 der Charta vereinbar? Fällt die Antwort auf diese Frage anders aus, wenn der Mitgliedstaat einen Antrag auf Gestattung des Aufenthalts aus regulären Gründen beurteilen muss und das Wohl des Kindes bei der Entscheidung über diesen Antrag zu berücksichtigen ist?

4. Auf welche Weise und in welchem Stadium der Beurteilung eines Antrags auf internationalen Schutz muss im Licht von Art. 24 Abs. 2 der Charta das Wohl des Kindes, insbesondere der Schaden, den ein Minderjähriger durch einen langfristigen tatsächlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat erlitten hat, berücksichtigt und gewichtet werden? Ist dabei relevant, ob dieser tatsächliche Aufenthalt rechtmäßig war? Ist es bei der Gewichtung des Kindeswohls im Rahmen dieser Beurteilung von Bedeutung, ob der Mitgliedstaat innerhalb der nach dem Unionsrecht vorgesehenen Entscheidungsfristen über den Antrag auf internationalen Schutz entschieden hat, ob einer zu einem früheren Zeitpunkt auferlegten Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde und ob der Mitgliedstaat die Abschiebung unterlassen hat, nachdem eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, wodurch der tatsächliche Aufenthalt des Minderjährigen in diesem Mitgliedstaat fortgesetzt werden konnte?

5. Ist eine nationale Rechtspraxis, bei der zwischen Erst- und Folgeanträgen auf internationalen Schutz in dem Sinne unterschieden wird, dass reguläre Gründe bei Folgeanträgen auf internationalen Schutz unberücksichtigt bleiben, im Licht von Art. 7 der Charta in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 der Charta mit dem Unionsrecht vereinbar?

#### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

- Art. 6, 10 und Art. 15 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie
- Art. 7, Art. 24 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 1 der Charta

#### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Am 29. September 2015 verließen die Klägerinnen zusammen mit ihrem Vater, ihrer Mutter und ihrer Tante den Irak und meldeten sich am 7. November 2015 in den Niederlanden bei den Behörden. Die Klägerin zu 1 war bei Ankunft in den Niederlanden fast 12 Jahre alt, die Klägerin zu 2 10 Jahre und 1 Monat. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung betrug die ununterbrochene Aufenthaltsdauer der Klägerinnen in den Niederlanden 5 Jahre und 7,5 Monate, so dass beide noch minderjährig sind.
- 2 Die Klägerinnen und die übrigen Familienangehörigen stellten am 7. November 2015 jeweils einen Asylantrag. Diese Anträge wurden mit Entscheidung der Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State (Abteilung für Verwaltungstreitsachen des Staatsrats, Niederlande, im Folgenden: Afdeling)

vom 31. Juli 2018 endgültig abgelehnt. Daraufhin stellten die Klägerinnen am 4. April 2019 Asylfolgeanträge. Mit gesonderten Bescheiden vom 21. Dezember 2020 lehnte der Beklagte diese Folgeanträge als offensichtlich unbegründet ab. Daraufhin erhoben die Klägerinnen am 28. Dezember 2020 Klage beim vorlegenden Gericht gegen diese Bescheide.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 3 Die Klägerinnen bringen u. a. vor, dass sie aufgrund ihres langfristigen Aufenthalts in den Niederlanden in dieser Lebensphase die Normen, Werte und Verhaltensweisen ihrer niederländischen Altersgenossen übernommen und angenommen hätten. Sie seien „verwestlicht“ und benötigten Schutz, weil sie nach einer Rückkehr in den Irak auf diese niederländischen Normen, Werte und Verhaltensweisen nicht verzichten könnten. Sie hätten in den Niederlanden erkannt, welche Freiheit sie als Mädchen haben könnten, unabhängig von religiösen und gesellschaftlichen Erwartungen selbst Entscheidungen über die Gestaltung ihrer Existenz und ihrer Zukunft zu treffen. Die Klägerinnen haben u. a. erklärt, dass sie, genauso wie sie das in den Niederlanden immer gemacht hätten, selbst entscheiden möchten, ob sie Umgang mit Jungen haben, ob sie Sport machen, ob sie studieren, ob und mit wem sie heiraten und ob sie außer Haus arbeiten möchten. Auch wollten sie selbst bestimmen, welche politischen und religiösen Meinungen sie vertreten sowie ob und wie sie diese äußern möchten. Die Klägerinnen sind der Ansicht, dass sie zu einer „sozialen Gruppe“ im Sinne von Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie gehörten. Aufgrund ihres langfristigen tatsächlichen Aufenthalts in den Niederlanden seien sie in der niederländischen Gesellschaft verwurzelt, und der Umstand, dass sie die Niederlande trotzdem verlassen müssten, werde Entwicklungsschäden zur Folge haben. Weil sie während dieses langen tatsächlichen Aufenthalts immer in Unsicherheit über die Gestattung ihres Aufenthalts gelebt hätten, hätten sie auch einen Entwicklungsschaden erlitten. Die Klägerinnen haben zur Untermauerung ihrer Aufenthaltsanträge ein Best Interest of the Child (BIC)-Assessment, ein Gutachten „Schadensrisiko bei Abschiebung von Kindern mit langfristigem Aufenthalt – eine multidisziplinäre wissenschaftliche Begründung“ und ein Gutachten von Defence for Children vorgelegt.
- 4 Der Beklagte ist der Ansicht, dass, wenn Frauen mit einem in den Niederlanden entwickelten westlichen Lebensstil im Herkunftsland nicht auf vergleichbare Weise wie in den Niederlanden leben könnten und Frauenrechte im Herkunftsland nicht auf gleiche Weise wie in den Niederlanden gewährleistet würden, dies weder die Gewährung von Schutz noch die Gestattung des Aufenthalts aus regulären Gründen zur Folge haben müsse. Dem Beklagten zufolge erfüllen die Klägerinnen die von der Afdeling für die Annahme einer schutzwürdigen Verwestlichung aufgestellten Voraussetzungen nicht.

### Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 5 Die Rechtbank sieht sich in diesem Verfahren mit mehreren Rechtsfragen konfrontiert, die ihrer Ansicht nach eine nähere Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof erforderlich machen.

*Muss ein Mitgliedstaat im Fall der Verwestlichung Schutz gewähren und den Aufenthalt gestatten?*

- 6 Die von der Rechtbank zu beantwortenden Fragen beziehen sich zunächst auf die Frage, ob eine Verwestlichung die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz begründen kann. Wenn eine Verwestlichung keinen Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Qualifikationsrichtlinie entstehen lässt, stellt sich die Frage, ob die Verwestlichung als Teil des schutzwürdigen Privatlebens anzusehen ist oder Abschiebungshindernisse anzunehmen sind bzw. ob sie womöglich die Gestattung des Aufenthalts aus anderen, regulären Gründen zur Folge haben muss. Für den Ausländer ist es bei der Beurteilung eines Antrags auf Aufenthaltsgestattung von Bedeutung, auf welcher Grundlage dies erfolgt; der Grundsatz der Nichtzurückweisung gilt absolut, während bei der Beurteilung, ob der Aufenthalt zu gestatten ist, weil ein Privatleben in den Niederlanden aufgebaut wurde oder andere reguläre Gründe vorliegen, eine Interessenabwägung vorgenommen wird. In diese Interessenabwägung fließen auch der Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Führung einer sicheren Einwanderungspolitik sowie der Umstand ein, ob das Privatleben während eines rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgebaut wurde. Auch ist dann möglicherweise von Bedeutung, inwiefern ein Mitgliedstaat seiner unionsrechtlichen Verpflichtung nachkommt, Ausländer, die sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, abzuschicken. Wenn aber davon auszugehen ist, dass eine Verwestlichung einen Verfolgungsgrund begründet, bleibt für eine solche Interessenabwägung kein Raum. Die Verfahrensposition des Ausländers hängt daher von der Frage ab, in welchem Stadium des Entscheidungsprozesses die Asylgründe der Klägerinnen geprüft werden müssen und wie diese Gründe der Klägerinnen einzustufen sind. Dabei ist auch wichtig, dass in der nationalen Rechtspraxis bei Folgeanträgen auf internationalen Schutz anders als im ersten Asylverfahren nicht geprüft wird, ob der Aufenthalt aus regulären Gründen wie einem schutzwürdigen Privatleben zu gestatten ist.
- 7 Die Rechtbank sieht sich mit der Frage konfrontiert, welche Faktoren ausschlaggebend sind, um minderjährige Ausländer, die sich in ihrer identitätsbildenden Lebensphase geraume Zeit in den Niederlanden aufhalten und aus einem Land stammen, in dem Mädchen und Frauen nicht die gleichen Rechte wie Jungen und Männer haben und es ihnen auch nicht ermöglicht wird, selbst grundlegende Entscheidungen über die Gestaltung ihrer Existenz zu treffen, als „soziale Gruppe“ im Sinne von Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie zu definieren. Die Afdeling hat in einer früheren Entscheidung ausgeführt, dass „verwestlichte Frauen“ keine bestimmte soziale Gruppe darstellten, weil es sich dabei um eine zu



große und zu verschiedenartige Gruppe handele. Im vorliegenden Verfahren geht es allerdings nicht um „verwestlichte Frauen“, sondern um Drittstaatsangehörige, die sich während eines bedeutenden Zeitraums der Lebensphase, in der eine Einzelperson ihre eigene Identität formt, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tatsächlich befinden und dort uneingeschränkt am Leben der Gesellschaft teilnehmen. Die Rechtbank möchte vom Gerichtshof wissen, ob es erforderlich ist, dass sich „Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe“ gegenseitig kennen und/oder einander als solche erkennen und sich selbst dadurch als zu einer sozialen Gruppe gehörende Einzelpersonen ansehen, sowie ob und wie die entscheidende Behörde dies untersuchen und beurteilen muss. Diese Frage ist auch relevant, um zu beurteilen, ob ein gemeinsamer Hintergrund vorliegt. Wenn sich Drittstaatsangehörige in der identitätsbildenden Lebensphase in einem Mitgliedstaat tatsächlich aufhalten und das Kundtun der Normen und Werte dieses Mitgliedstaats im Herkunftsland eine Verfolgung nach sich ziehen kann, kann dieser Aufenthalt nicht mehr rückgängig gemacht werden. Bedeutet dies bereits deshalb, dass jeder, der diesen Hintergrund hat, zu einer sozialen Gruppe gehört, auch ohne sich in irgendeiner Weise dessen bewusst zu sein, dass sich mehrere Drittstaatsangehörige in dieser Lage befinden?

- 8 Sollte sich aus der Beantwortung der vorstehenden Fragen durch den Gerichtshof ergeben, dass die Klägerinnen auf der Grundlage ihrer Verwestlichung grundsätzlich als Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe eingestuft werden können, stellt sich die Frage, wie der Teilsatz *„die Gruppe im betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“* auszulegen ist. Die Rechtbank leitet aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2018, Ahmedbekova (C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 89), ab, dass es sich bei dieser Voraussetzung einer „deutlich abgegrenzten Identität“ und der Voraussetzung, dass die Mitglieder der Gruppe „angeborene Merkmale“ oder einen „gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, „die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“, um kumulative Voraussetzungen handelt, damit eine „bestimmte soziale Gruppe“ angenommen werden kann. Die Rechtbank möchte in diesem Zusammenhang insbesondere wissen, ob die Beurteilung, ob die Klägerinnen als Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe einzustufen sind, aus Sicht des Mitgliedstaats oder des Verfolgers vorzunehmen ist. Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie schreibt vor, dass zuerst geprüft wird, ob ein Verfolgungsgrund vorliegt, und erst danach, ob zugeschriebene Merkmale eines Verfolgungsgrundes vorliegen. Dieser Wortlaut der Bestimmung setzt voraus, dass zuerst eine Prüfung aus Sicht des Mitgliedstaats vorgenommen wird, wobei der Antragsteller, falls kein Verfolgungsgrund angenommen wird, anschließend glaubhaft machen kann, dass ihm ein Akteur Merkmale eines Verfolgungsgrundes zuschreibt. Bei der verfolgten Gruppe „bestimmte soziale Gruppe“ ist der Umstand, dass zu einer Gruppe gehörende Einzelpersonen im Herkunftsland gerade wegen der Furcht vor Verfolgung nicht immer als Gruppe in Erscheinung treten werden, ein erschwerender Faktor. Aus landesspezifischen Informationen

ergeben sich die im Irak vorherrschenden Normen und Werte. Die Klägerinnen bringen vor, sich daran nicht halten zu können. Ist bereits auf der Grundlage dieses Sachverhalts und dieser Umstände die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, auch wenn offenbleibt, welcher Verfolgungsgrund vorliegt?

- 9 Den Urteilen des Gerichtshofs vom 5. September 2021, Y und Z (C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 78 bis 80), und vom 7. November 2013, X u. a. (C-199/12 [bis C-201/12], EU:C:2013:720, Rn. 74 und 75), entnimmt die Rechtbank, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, ihr Verhalten bei Vorliegen eines Verfolgungsgrundes nicht anpassen muss, um eine tatsächliche Verfolgung zu vermeiden. Die Rechtbank möchte wissen, ob allerdings von den betroffenen Personen, falls kein Verfolgungsgrund vorliegt und folglich die Flüchtlingseigenschaft nicht aufgrund einer Verwestlichung zuerkannt werden kann, erwartet werden kann, dass sie ihre Normen, Werte und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen nach der Rückkehr den vorherrschenden Normen, Werten und Verhaltensweisen im Herkunftsland anpassen können, und ob dann noch ein Grund für die Gewährung subsidiären Schutzes bestehen kann. Die Rechtbank ersucht den Gerichtshof, zu verdeutlichen, ob von den Klägerinnen erwartet werden darf, dass sie versuchen, eine Verfolgung zu vermeiden, indem sie ihre Normen und Werte verbergen und daher Zurückhaltung üben, und ob diese Anforderungen höher sind, wenn es um die Vermeidung einer Verfolgung aufgrund zugeschriebener Merkmale geht. Aus Sicht des Mitgliedstaats liegt kein Verfolgungsgrund vor, wenn verwestlichte Einzelpersonen wie die Klägerinnen nicht als soziale Gruppe angesehen werden. Ist den Klägerinnen dann trotzdem die Flüchtlingseigenschaft infolge zugeschriebener politischer oder religiöser Anschauungen, die von der vorherrschenden Norm abweichen, zuzuerkennen? Oder ist Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie dahin auszulegen, dass ihnen die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden kann, sondern womöglich nur subsidiärer Schutz?

#### *Das Kindeswohl*

- 10 Die andere Hauptfrage, die die Rechtbank zu beantworten hat, ist, wie das Wohl des Kindes in den vorliegenden Asylverfahren zu berücksichtigen und zu gewichten ist. Der Gerichtshof hat in Rn. 4[5] seines Urteils vom 14. Januar 2021, TQ (C-441/19, EU:C:2021:9, im Folgenden: Urteil TQ) ausgeführt, dass Art. 24 Abs. 2 der Charta vorsieht, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss. Diese Verpflichtung impliziert, dass die entscheidende Behörde dieses Kindeswohl auch feststellen muss, weil Art. 24 Abs. 2 der Charta andernfalls die praktische Wirksamkeit genommen würde. Darüber hinaus machen es der Sachverhalt und die Umstände, die von den Klägerinnen vorgebracht werden, erforderlich, die Frage zu beurteilen, ob ein im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten durch Zeitablauf entstandener Schaden die Gewährung von Schutz zur Folge haben muss. Die Klägerinnen haben die Schwere und den Umfang dieses Schadens durch ein multidisziplinäres wissenschaftliches Gutachten belegt. In diesem Rahmen muss die Rechtbank

beurteilen, ob und wie dieser Schaden, der sich nicht aus Asylgründen ergibt, sondern das Wohl des Kindes in einem durch einen Antrag auf internationalen Schutz eingeleiteten Verfahren untermauern soll, zu berücksichtigen und zu gewichten ist. Das Wohl des Kindes bezieht sich im vorliegenden Verfahren in erster Linie auf den Schaden infolge des langfristigen tatsächlichen Aufenthalts in den Niederlanden. Die dabei auftretenden Fragen sind, ob davon auszugehen ist, dass ein Mitgliedstaat das Kindeswohl gewichten kann, wenn die entscheidende Behörde dieses nicht zunächst ermittelt, und ob dem Kindeswohl bei Stellung eines Folgeantrags auf internationalen Schutz weniger oder kein Gewicht beigemessen werden muss, wenn dieses nur zu einer Gestattung des Aufenthalts aus regulären Gründen führen könnte. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die von den Klägerinnen übernommenen westlichen Normen und Werte Bestandteil des Privatlebens sind, wie es in Art. 7 der Charta geschützt und gewährleistet ist. Darf bei Nichtvorliegen der Flüchtlingseigenschaft und zur Vermeidung einer in Art. 15 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie beschriebenen Situation erwartet werden, dass die Klägerinnen ihre in den Niederlanden gebildete Identität verbergen? Oder kann eine Verwestlichung als Teil des Privatlebens angesehen werden, das nach einer Interessenabwägung womöglich zu einer Gestattung des Aufenthalts aus regulären Gründen führen kann?

- 11 Aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014, M’Bodj (C-542/13, EU:C:2014:2452, im Folgenden: Urteil M’Bodj), ergibt sich, dass der subsidiäre Schutzstatus nur gewährt werden kann, wenn ein Ausländer tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie zu erleiden. Dieser Schaden muss nach Art. 6 dieser Richtlinie von einem der „Akteure“, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, verursacht werden, nämlich dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, gegen die der Staat oder diese Parteien keinen Schutz bieten können oder wollen. Der von den Klägerinnen erlittene Schaden hängt nicht mit Asylgründen zusammen. Vorliegend könnte eingewendet werden, dass genauso wie in der Situation, die dem Urteil M’Bodj zugrunde lag, kein Akteur gegeben ist, der diesen Schaden verursacht hat und weiterhin verursachen wird, wenn der Aufenthalt nicht gestattet wird. Angesichts des Urteils TQ muss das Wohl des Kindes jedoch in jedem Verfahren und in allen Stadien des Verfahrens eine vorrangige Erwägung sein. Falls das Urteil M’Bodj auch auf den vorliegenden Sachverhalt und die vorliegenden Umstände Anwendung findet, kann das Kindeswohl, wie aus den vorgelegten Gutachten ersichtlich, in diesem Verfahren gleichwohl nur in geringem Umfang inhaltlich ausgefüllt werden. Allerdings ließe sich vertreten, dass die Dauer der Verfahren und die unterlassene Abschiebung der Ausländerinnen nach dem ersten Verfahren teilweise der Mitgliedstaat zu verschulden hat. Angesichts dieser Ausführungen ersucht die Rechtbank den Gerichtshof, zu verdeutlichen, wie die Urteile M’Bodj und TQ in der vorliegenden Situation auszulegen sind und wie sie sich zueinander verhalten.
- 12 In den vorliegenden Verfahren geht es um Asylfolgeanträge. In der nationalen Rechtspraxis wurde mit der Einführung der Vreemdelingenwet 2000 (Ausländergesetz 2000) die Entscheidung getroffen, Asylverfahren und reguläre



Aufenthaltsverfahren strikt voneinander zu trennen. Mit dem Begriff der strikten Trennung („waterscheiding“) wird zum Ausdruck gebracht, dass in einem Asylverfahren keine regulären Aspekte berücksichtigt werden und umgekehrt keine Asylgründe in einem regulären Verfahren beurteilt werden. Das führt u. a. dazu, dass bei Folgeanträgen in der Regel nicht von Amts wegen beurteilt wird, ob der Aufenthalt aus regulären Gründen zu gestatten ist. Dadurch kann, wenn in den vorliegenden Verfahren kein Schutz aufgrund der Verwestlichung gewährt wird, den Sachverständigengutachten und folglich dem Wohl des Kindes wegen der nationalen Rechtspraxis nahezu kein Gewicht beigemessen werden. Der Gerichtshof hat allerdings in seinem Urteil TQ ausdrücklich entschieden, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss und Art. 24 Abs. 2 der Charta im Zusammenspiel mit Art. 51 Abs. 1 der Charta die grundlegende Bedeutung der Rechte des Kindes bekräftigt. Auch hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. Juni 2021, LH (C-921/19, EU:C:2021:478, im Folgenden: Urteil LH), u. a. ausgeführt, dass eine solche Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeanträgen auf internationalen Schutz in Bezug auf die Prüfung von Dokumenten und die Erfüllung der Pflicht zur Zusammenarbeit gegen das Unionsrecht verstößt. Die Rechtbank stellt dem Gerichtshof im Wesentlichen die Frage, ob angesichts des Urteils TQ im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit, zwischen Erst- und Folgeverfahren, in denen internationaler Schutz und mithin die Gestattung des Aufenthalts beantragt wird, zu unterscheiden, das Urteil LH entsprechend anzuwenden ist.

*Acte clair/acte éclairé*

- 13 Es ist nicht ersichtlich, dass hinsichtlich der Fragen der Rechtbank ein „acte clair“ vorliegt, da weder Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie Aufschluss über die Definition und die Tragweite der Begriffe „gemeinsamer Hintergrund“ und „bedeutsame Identitätsmerkmale“ gibt noch Art. 24 Abs. 2 der Charta ausdrücklich festlegt, dass die entscheidende Behörde das Wohl des Kindes in jedem Verfahren konkret feststellen (lassen) muss und wie dieses anschließend zu gewichten ist. Auch lässt sich dem Unionsrecht nicht entnehmen, ob die niederländische Rechtspraxis der strikten Trennung zwischen Asylverfahren und regulären Aufenthaltsverfahren mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die betreffenden Bestimmungen sind außerdem nicht derart klar formuliert, dass kein Zweifel über die Auslegung und den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen bestehen kann. Es stellt sich nämlich die Frage, ob die nationale Rechtspraxis in Bezug auf die von der Rechtbank formulierten Rechtsfragen mit der Qualifikationsrichtlinie und der Charta im Einklang steht. Darüber hinaus liegt kein „acte éclairé“ bezüglich der Fragen vor, da der Gerichtshof diese Fragen noch nicht eindeutig beantwortet hat und sie sich auch nicht anhand der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs in vergleichbaren Fällen beantworten lassen.

*Ergebnis*

- 14 Die Rechtbank hält die Vorlage von Vorabentscheidungsfragen für den Erlass ihrer Entscheidung im Ausgangsverfahren für erforderlich und stellt dem Gerichtshof deshalb die oben formulierten Fragen.

ARBEITSDOKUMENT